



**VERWALTUNGSGERICHT ARNSBERG  
IM NAMEN DES VOLKES  
GERICHTSBESCHIED**

In dem verwaltungsgerichtlichen Verfahren

des Herrn \_\_\_\_\_, vertreten durch seine Eltern

Klägers,

Prozessbevollmächtigte: \_\_\_\_\_ Rechtsanwälte

g e g e n

die Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch das Bundesministerium des Innern,  
dieses vertreten durch den Leiter des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge,  
Außenstelle Düsseldorf, Erkrather Straße 345-349, 40231 Düsseldorf,  
Gz.: 5280501-261,

Beklagte,

w e g e n  
Asylrecht

hat die 11. Kammer des Verwaltungsgerichts Arnberg  
am 28. August 2008  
durch

die Richterin Becker als Einzelrichterin  
gemäß § 84 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO)

**f ü r   R e c h t   e r k a n n t :**

Ziffer 3 des Bescheides des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge vom 30.11.2007 wird aufgehoben, soweit dort dem Kläger eine Frist zur Ausreise von einer Woche nach Bekanntgabe des Bescheides gesetzt wird. Im übrigen wird die Klage abgewiesen.

Die Kosten des Verfahrens, für das Gerichtskosten nicht erhoben werden, tragen der Kläger und die Beklagte je zur Hälfte.

Der Gerichtsbescheid ist wegen der Kosten vorläufig vollstreckbar. Der jeweilige Vollstreckungsschuldner kann die Vollstreckung durch Sicherheitsleistung in Höhe von 110 % des aufgrund des Gerichtsbescheids zu vollstreckenden Betrages abwenden, wenn nicht der jeweilige Vollstreckungsgläubiger vor der Vollstreckung Sicherheit in Höhe von 110 % des jeweils zu vollstreckenden Betrages leistet.

### **Tatbestand:**

Der Kläger wurde 2007 in Dortmund geboren und besitzt die guineische Staatsangehörigkeit. Er lebt mit seinen Eltern, den guineischen Staatsangehörigen und , in Dortmund. Der Vater des Klägers besitzt eine Niederlassungserlaubnis, die Mutter besitzt eine Duldung. Für den Kläger wurde bei der Ausländerbehörde der Stadt Dortmund ein Antrag auf Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis nach § 33 des Aufenthaltsgesetzes (AufenthG) gestellt. Über den Antrag wurde noch nicht entschieden.

Nach der Geburt des Klägers leitete das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (im folgenden: Bundesamt) ein Verfahren nach §14 a des Asylverfahrensgesetzes (AsylVfG) ein. Mit Schreiben des Prozessbevollmächtigten des Klägers vom 11.10.2007 wurde auf die Durchführung eines Asylverfahrens für den Kläger verzichtet.

Mit Bescheid vom 30.11.2007 stellte das Bundesamt das Asylverfahren ein und stellte fest, dass Abschiebungsverbote nach § 60 Abs. 2 bis 7 AufenthG nicht vorlägen. Unter Ziffer 3 wurde der Kläger aufgefordert, die Bundesrepublik Deutschland innerhalb einer Woche nach Bekanntgabe der Entscheidung zu

verlassen. Sollte der Kläger die Ausreisefrist nicht einhalten, werde er nach Guinea oder in einen anderen Staat, in den er einreisen dürfe oder der zu seiner Rücknahme verpflichtet sei, abgeschoben. Zur Begründung trug das Bundesamt vor, dass in Anbetracht des Verzichts auf ein Asylverfahren gemäß § 32 AsylVfG festzustellen sei, dass das Asylverfahren eingestellt sei. Abschiebungsverbote seien weder vorgetragen noch lägen sie nach Erkenntnissen des Bundesamtes vor. Die Abschiebungsandrohung sei nach § 34 Abs. 1 AsylVfG i.V.m. § 59 AufenthG zu erlassen, weil der Kläger weder als Asylberechtigter anerkannt werde noch einen Aufenthaltstitel besitze. Die Ausreisefrist von einer Woche ergebe sich aus § 38 Abs. 2 AsylVfG.

Der Kläger hat am 22.12.2007 Klage erhoben, mit der er sich gegen Ziffer 3 des Bescheides vom 30.11.2007 richtet. Er hält die Ausreiseaufforderung mit Abschiebungsandrohung für rechtswidrig, da sein Vater eine Niederlassungserlaubnis besitze.

Der Kläger beantragt,

Ziffer 3 des Bescheides des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge vom 30.11.2007 zum Aktenzeichen 5280501-261 aufzuheben.

Die Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Zur Begründung nimmt sie Bezug auf die angegriffene Entscheidung.

Mit Beschluss vom 29.05.2008 ist der Rechtsstreit der Berichterstatterin als Einzelrichterin zur Entscheidung übertragen worden.

### Entscheidungsgründe:

Das Gericht entscheidet gemäß § 84 Abs. 1 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) ohne mündliche Verhandlung durch Gerichtsbescheid, weil die Sache keine besonderen Schwierigkeiten tatsächlicher oder rechtlicher Art aufweist, der Sachverhalt geklärt ist und die Beteiligten hierzu vorher angehört wurden.

Die Klage ist zulässig und teilweise begründet.

Die Klage ist als isolierte Anfechtungsklage statthaft. Im Verfahren nach § 14 a Abs. 2 des Asylverfahrensgesetzes (AsylVfG) kann die isolierte Anfechtung sachdienlich sein, wenn an einem positiven Asylbescheid des Bundesamtes letztlich kein Interesse besteht oder Gründe für die Zuerkennung von Asyl oder Abschiebungsschutz auch nach Auffassung des Ausländers offensichtlich nicht bestehen.

Vgl. Bundesverwaltungsgericht (BVerwG), Urteil vom 21.11.2006 - 1 C 10.06 - Entscheidungen des Bundesverwaltungsgerichts Band 127, 161 (168), Verwaltungsgericht (VG) Gelsenkirchen, Urteil vom 21.01.2008-14a K3587/07.A-JURIS, Rn. 15.

So steht es hier, denn der Kläger hat durch seinen Prozessbevollmächtigten gerade aus diesem Grund auf die Durchführung eines Asylverfahrens gemäß § 14 a Abs. 3 AsylVfG verzichtet.

Die Klage ist teilweise begründet. Soweit in Ziffer 3 des Bescheides vom 30.11.2007 dem Kläger eine Ausreisefrist von einer Woche gesetzt wurde, ist der Bescheid rechtswidrig und verletzt den Kläger in seinen Rechten, vgl. § 113 Abs. 1 Satz 1 VwGO. Im übrigen ist die Klage unbegründet.

Die auf §§ 34 AsylVfG, 59 des Aufenthaltsgesetzes (AufenthG) beruhende Abschiebungsandrohung im angegriffenen Bescheid des Bundesamtes vom 30.11.2007 ist an sich rechtmäßig. Der Kläger ist weder als Asylberechtigter anerkannt noch ist ihm die Flüchtlingseigenschaft zuerkannt worden. Auch besitzt er

keinen Aufenthaltstitel. Dass der Kläger, dessen Vater eine Niederlassungserlaubnis besitzt, unter Umständen selbst einen Anspruch auf Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis gemäß § 33 AufenthG haben könnte, führt nicht zur Rechtswidrigkeit der Abschiebungsandrohung. Der Abschiebungsandrohung gemäß § 34 AsylVfG steht nämlich nur ein eigener, bereits erteilter Aufenthaltstitel des Ausländers entgegen.

Vgl. Verwaltungsgerichtshof Baden-Württemberg, Urteil vom 05.03.1999 - 13 S 742/98 -, Neue Zeitschrift für Verwaltungsrecht - Beilage I 8/1999, 84 (84); Marx, Kommentar zum Asylverfahrensgesetz, 6. Auflage, München 2005, § 34, Rn. 16.

Dass der Kläger bereits eine Aufenthaltserlaubnis erhalten hat, ist nicht ersichtlich. Der Kläger hat lediglich vorgetragen, dass er eine Aufenthaltserlaubnis beantragt habe und über den Antrag noch nicht entschieden worden sei.

Auch soweit der Kläger mit dem Hinweis auf die Niederlassungserlaubnis seines Vaters auf eine mögliche Trennung im Falle einer Abschiebung hinweist, steht dies der Abschiebungsandrohung nicht entgegen. Bei den trennungsbedingten Folgen einer Abschiebung handelt es sich nämlich um inlandsbezogene Vollstreckungshindernisse, die nicht vom Bundesamt, sondern von der jeweiligen Ausländerbehörde zu prüfen sind.

Vgl. BVerwG, Urteil vom 11.11.1997 - 9 C 13/96 -, Entscheidungen des Bundesverwaltungsgerichts Band 105, 322 (327).

Auf die Rechtmäßigkeit der Abschiebungsandrohung haben derartige Einwände daher keine Auswirkungen.

Vgl. VG Oldenburg, Beschluss vom 15.12.2005 - 2 B 5445/05 -, JURIS.

Die im Bescheid des Bundesamtes festgesetzte einwöchige Ausreisefrist, die isoliert aufgehoben werden kann,

vgl. BVerwG, Urteil vom 3. April 2001 - 9 C 22.00 -, Entscheidungen des Bundesverwaltungsgerichts Band 114, 122 (124); VG Düsseldorf, Urteil vom 17.03.2006 - 13 K 4399/05.A -, JURIS, Rn. 37.

ist dagegen rechtswidrig.

Die einwöchige Ausreisefrist findet keine Grundlage in § 38 Abs. 2 AsylVfG. Nach dieser Vorschrift beträgt die dem Ausländer zu setzende Ausreisefrist eine Woche, wenn der Asylantrag vor der Entscheidung des Bundesamtes zurückgenommen wird. Eine Rücknahme des Asylantrags liegt hier nicht vor. Die Vertreter des Klägers haben zwar gemäß § 14 a Abs. 3 AsylVfG auf die Durchführung eines Asylverfahrens verzichtet. Der Verzicht gemäß § 14 a Abs. 3 AsylVfG ist jedoch keine Rücknahme im Sinne des § 38 Abs. 2 AsylVfG.

Dies ergibt sich schon aus dem Wortlaut des § 38 Abs. 2 AsylVfG, der allein auf die Rücknahme des Asylantrags abstellt, während in anderen Vorschriften - wie z.B. § 32 AsylVfG zwischen der Antragsrücknahme und dem Verzicht nach § 14a AsylVfG unterschieden wird. Diese Unterscheidung beruht auf einer bewussten Entscheidung des Gesetzgebers, denn er hat in § 14a AsylVfG den neuen Begriff des Verzichts in das Gesetz eingeführt und andere Vorschriften - z.B. §§ 32 und 71 Abs. 1 Satz 2 AsylVfG dementsprechend angepasst, indem er den Begriff der Antragsrücknahme ausdrücklich neben dem des Verzichts verwendet. Eine solche Erweiterung auf den Verzicht ist in § 38 Abs. 2 AsylVfG unterblieben.

Vgl. Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen (OVG NRW), Urteil vom 11.08.2006 - 1 A 1437/06.A -; JURIS, Rn. 71, VG Düsseldorf, Urteil vom 24.01.2006 - 1 K 5138/05.A -, JURIS, Rn. 16.

§ 38 Abs. 2 AsylVfG kann auch nicht analog auf den Verzicht im Sinne von § 14 a Abs. 3 AsylVfG angewandt werden.

Zum einen handelt es sich bei § 38 Abs. 2 AsylVfG um eine Bestimmung, die - abweichend vom Regelfall der einmonatigen Ausreisefrist gemäß § 38 Abs. 1 AsylVfG - ausnahmsweise eine einwöchige Ausreisefrist vorsieht. Bereits aufgrund

dieses Ausnahmecharakters ist § 38 Abs. 2 AsylVfG einer erweiternden bzw. analogen Anwendung grundsätzlich nicht zugänglich.

Vgl. VG Düsseldorf, Urteil vom 24.01.2006 - 1 K5138/05.A - JURIS, Rn. 18.

Zum anderen fehlt es an der für eine Analogie erforderlichen Regelungslücke, da für alle sonstigen, d.h. nicht gesondert geregelten Fälle, in denen das Bundesamt den Ausländer nicht als Asyl berechtigten anerkennt, § 38 Abs. 1 AsylVfG gilt.

Vgl. VG Düsseldorf, Urteil vom 17.03.2006 - 13 K 4399/05.A -, JURIS, Rn. 30; Urteil vom 21.01.2006-1 K 5138/05.A - JURIS, Rn. 19.

Auch der Zweck der Regelung in § 14 a AsylVfG, die sukzessive Stellung von Asylanträgen durch einzelne Familienmitglieder und damit überlange Verfahrenzeiten zu verhindern, fordert nicht die analoge Anwendung des § 38 Abs. 2 AsylVfG auf die Fälle des Verzichts gemäß § 14 a Abs. 3 AsylVfG.

Vgl. VG Düsseldorf, Urteil vom 24.01.2006 - 1 K5138/05.A - Rn.20f.; Urteil vom 17.03.2006 - 13 K4399/05.A -, JURIS, Rn. 20ff.; VG Schwerin, Urteil vom 08.01.2007 - 7 A 1113/06 -, JURIS; VG Oldenburg, Urteil vom 10.01.2008-11 A 443/07 - JURIS, Rn. 19.

Bei dem Verzicht auf die Durchführung eines Asylverfahrens gemäß § 14 a Abs. 3 AsylVfG handelt es sich dementsprechend um einen „sonstigen Fall“ im Sinne des § 38 Abs. 1 AsylVfG, bei dem die zu setzende Ausreisefrist einen Monat nach unanfechtbarem Abschluss des Asylverfahrens beträgt.

Vgl. VG Bremen, Beschluss vom 11.06.2008 - 5V3291/07.A - JURIS, Rn. 7; VG Düsseldorf, Urteil vom 14.02.2007 - 4K80/07.A -, JURIS, Rn. 24; Urteil vom 17.03.2006 - 13 K 4399/05.A -, JURIS, Rn. 18; Urteil vom 21.01.2006 - 1 K5138/05.A - JURIS, Rn. 14; VG Göttingen, Beschluss vom 14.12.2007 - 4 B 172/07 - JURIS, Rn. 10; VG Münster, Urteil vom 02.11.2007 - 8 K 98/07.A - JURIS; VG Oldenburg, Beschluss vom 03.03.2008 - 5 B 378/08 - JURIS.

Der gegenteiligen Auffassung,

vgl. VG Würzburg, Beschluss vom 26.10.2006 - W 7 S 06.30300 -, JURIS, Rn. 11,

vermag das Gericht sich aufgrund der oben dargestellten Erwägungen nicht anzuschließen.

Die in dem Bescheid rechtswidrig festgesetzte Ausreisefrist ist daher aufzuheben. Die Kassation dieses rechtswidrigen Bestandteils des Bescheides vom 30.11.2007 ist bereits zur Klarstellung gerechtfertigt und zur Vermeidung eines unzutreffenden Rechtsscheins erforderlich.

Vgl. VG Gelsenkirchen, Urteil vom 21.01.2008 - 14a K 3587/07.A - JURIS, Rn. 34.

Die Kostenentscheidung ergibt sich aus § 155 Abs. 1 VwGO, § 83 b AsylVfG. Die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit beruht auf § 167 VwGO in Verbindung mit §§ 708 Nr. 11, 711 der Zivilprozessordnung (ZPO).

#### Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Gerichtsbescheid kann innerhalb von zwei Wochen nach Zustellung beim Verwaltungsgericht Arnsberg (Jägerstraße 1, 59821 Arnsberg, Postanschrift: Verwaltungsgericht Arnsberg, 59818 Arnsberg) Antrag auf Zulassung der Berufung gestellt werden, über den das Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen in Münster durch Beschluss entscheidet. Der Antrag muss den angefochtenen Gerichtsbescheid bezeichnen. In dem Antrag sind die Gründe, aus denen die Berufung zuzulassen ist, darzulegen.

Die Berufung ist nur zuzulassen, wenn

1. die Rechtssache grundsätzliche Bedeutung hat oder
2. das Urteil von einer Entscheidung des Oberverwaltungsgerichts, des Bundesverwaltungsgerichts, des gemeinsamen Senats der obersten Gerichtshöfe des Bundes oder des Bundesverfassungsgerichts abweicht und auf dieser Abweichung beruht oder
3. ein in § 138 der Verwaltungsgerichtsordnung bezeichneter Verfahrensmangel geltend gemacht wird und vorliegt.

Vor dem Oberverwaltungsgericht müssen sich die Beteiligten durch Prozessbevollmächtigte vertreten lassen; dies gilt auch für Prozesshandlungen, durch die ein Verfahren vor dem Oberverwaltungsgericht eingeleitet wird. Als Bevollmächtigte sind Rechtsanwälte und Rechtslehrer an einer deutschen